Die Ergänzung des Bebauungsplanes ist vom Rat der Stadt Wanne-Eickel am 27.2.1969 beschlossen worden.

Wanne-Eickel, den 9.Mai 1969

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit der Ergänzung (Ratsbeschluß vom 27.2.1969) in der Zeit vom 21.3.1969 bis einschl. 21.4.1969 öffentlich ausgelegen.

Wanne-Eickel, den 6.Mai 1969

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt.Vermessungsdirektor

Die Ergänzung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 27.2.1969) ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Wanne-Eickel am 8.5.1969 als Satzung beschlossen worden.

Wanne-Eickel, den 9.5.1969

Oberbürgermeister

LBR gemäß § 11

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S341)

ist dieser Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 mit Verfügung vom 14. März 1969 Az. LBB-15/1.6(Wanne-Eickel 32) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungsvermessungsrat

Die Genehmigung zur Ergänzung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 27.2.1969) ist am 28.6.1969 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Ergänzung rechtsverbindlich.

Wanne-Eickel, den 1.7.1969

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt.Vermessungsdirektor

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 13 i.V. mit § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Wanne-Eickel am 29.6.1971 als Satzung beschlossen worden.

Wanne-Eickel, den 16.7.1971

Der Oberbürgermeister
I.V.

Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG (Ratsbeschluß vom 29.6.1971) ist gem. § 12 BBauG am 19.7.1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.

Wanne-Eickel, den 19.7.1971

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt.Vermessungsdirektor

"Dieser Bebauungsplan Nr. 32 (Fluchtlinienplan) wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101 - teilweise - aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 101 geworden.

Herne, den 7. Juni 1977

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Stadt Herne

Flur 12

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 19.12.1968
Zugunsten der Anlieger Hauptstraße 227 bis 235, Overhofstraße 1 bis 5 und Gerichtsstraße 2 bis 8

Flur 11

Gemarkung Wanne-Eickel

Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.2.1969

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.6.1971

TEXTTEIL

1) Soweit im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, sind Flachdächer mit einer Neigung von max. 6° auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden, bei Schließung von Baulücken oder Anbauten an vorhandene Bebauung, wenn vorhandene Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erforderlich werden lassen.

2) Dachaufbauten sind nur zulässig, zur Anlage von Maschinenräumen (Aufzug o.a. techn. Anlagen (Klima).

3) Drempel sind ausgeschlossen (nur bis max. 40 cm von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Pfette zulässig).

4) In der Baufläche zwischen Kirch-, Haupt-, Overhof- und Stöckstraße ist das oberste Geschoß um mindestens 4m hinter die Baugrenze zurückzulegen.

Vermerk: Unter der Fläche geht der Bergbau um.

Ergänzung des Textteils siehe nebenstehend

"5) Garagengeschosse oder ihre Baumasse sind gem. § 21 a Abs. 1 und 4 BauNVO in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.
Überdachte Stellplätze und Garagen sind gem. § 21 a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BauNVO ohne Anrechnung ihrer Grundfläche auf die zulässige Grundfläche zugelassen.
Die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse ist um die Flächen oder Baumassen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.

6) Die gem. § 7 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen werden nicht gestattet.

7) Wohnungen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

8) Die GRZ im Bereich zwischen Overhofstraße und Gerichtsstraße wird gem. § 17 BauNVO von 0,6 auf 1,0 erhöht."

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 11 u. 12
Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte

7911N2	8011N1	8011N2	8111N1
7911N4	8011N3	8011N4	8111N3
7911S2	8011S1	8011S2	8111S1
7911S4	8011S3	8011S4	8111S3
7910N2	8010N1	8010N2	8110N1
7910N4	8010N3	8010N4	8110N3
7910S2	8010S1	8010S2	8110S1
7910S4	8010S3	8010S4	8110S3
7909N2	8009N1	8009N2	8109N1

Bebauungsplan 32

Overhofstraße mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan

1. Ausfertigung

Zeichenerklärung:
schwarz - Bestand
IV Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude, (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
Garage mit Einfahrtrichtung
K nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
R unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Vermerk:
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S 341) -BBauG- in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S 429) - Bau NVO - in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S 1237 u.f.) sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1962 (GV.NW S 373) -BauO NW -.
Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) - Planzeichenverordnung -.

Begrenzungen:
des räumlichen Geltungsbereichs
der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
für private Stell- und Kinderspielplätze und der privaten Verkehrsfläche
als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung:
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet
0,4 Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
6,0 Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
zwingend
F Flachdach
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise

Festsetzungen:
Flächen:
Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
St Stellplätze
GGI Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19(3) Bau NVO.

sonstige Bezeichnungen:
Privater Kinderspielplatz
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen:
Arkaden
Durchfahrt

Nachrichtlich:
bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen
öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 20.3.1969 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne-Eickel, den 21.3.1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.

Wanne-Eickel, den 10. OKT. 1968

Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Wanne-Eickel, den 10. OKT. 1968
Stadtplanungsamt

Stadtvermessungs- und Katasteramt

Der Oberstadtdirektor
i.V.

Stadtrat

Zu diesem Bebauungsplan gehört die genehmigte Änderung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 7.2.69 Az.: 4-25.36-68
Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt.

Der Verbandsdirektor
21.2.69
Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 14. MRZ. 1968 als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne-Eickel, den 7. NOV. 1968

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 6. Nov. 1968 bis einschl. 6. Dez. 1968 öffentlich ausgelegen.

Wanne-Eickel, den 27. Jan. 1969

Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 19. Dez. 1968 als Satzung beschlossen worden.

Wanne-Eickel, den 28. Jan. 1969

Oberbürgermeister

LBR gemäß § 11

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 14. März 1969 Az. LBB-15/1.6(Wanne-Eickel 32) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungsvermessungsrat